

9.1.5 Abstandsflächenberechnung

Durch das Vierte Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Dezember 2022 (Inkrafttreten am 15. Dezember 2022) ist die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) geändert worden.

Teil der Änderung war unter anderem die Anpassung der **Berechnung der Abstandsflächen von Windenergieanlagen**. Demnach beträgt gemäß § 8 Abs. 13 die Tiefe der Abstandsfläche von Windenergieanlagen in **nicht bebauten Gebieten 0,2 H, mindestens jedoch die Länge des Rotorradius zuzüglich 3 m**; das Maß H bemisst sich bei Windenergieanlagen nach ihrer Gesamthöhe im ruhenden Betriebszustand. Die Abstandsfläche ist ein Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.

Die geplanten Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 im Windpark A3 - Maischeid besitzen eine Gesamthöhe von insgesamt 249,5 m und einen Rotordurchmesser von 175 m.

Die **Abstandsfläche** berechnet sich somit wie folgt:

$$\text{Abstandsfläche} = 0,2 * H = 0,2 * 249,5 \text{ m} = 49,9 \text{ m}$$

$$\begin{aligned} \text{Mindestabstandsfläche} &= \text{Rotorradius} + 3 \text{ m} = \frac{175 \text{ m}}{2} + 3 \text{ m} = 87,5 \text{ m} + 3 \text{ m} \\ &= \mathbf{90,5 \text{ m}} \end{aligned}$$

Da die reine Abstandsfläche der WEA geringer als die Mindestanforderung ist, gilt somit der Wert der **Mindestabstandsfläche von 90,5 m** (siehe Übersichtskarte und Detailkarten in Abschnitt 9.2).